

Satzung
über die Benutzung/ Überlassung von öffentlichen Einrichtungen
(Gebäude und Räume inklusive zugehöriger Einrichtungsgegenstände,
Grillhütten/ Grillplätze)

§ 1
Öffentliche Einrichtungen
der Oranienstadt Dillenburg

Die Oranienstadt Dillenburg betreibt die nachfolgend genannten Gebäude und Räume inklusive zugehöriger Eigentumsgegenstände sowie Grillhütten/ Grillplätze als öffentliche Einrichtungen:

a) Gebäude und Räume

DGH Donsbach
DGH Eibach
DGH Frohnhausen
DGH Manderbach
Gymnastikhalle Nanzenbach
DGH Niederscheld
Gemeinschaftshalle Niederscheld
DGH Oberscheld
Glück-auf-Halle Oberscheld

Das Mehrgenerationenhaus in Nanzenbach wird vom Verein „Nanzenbach! Das Dorf e. V.“ zu jeweils eigenen Bedingungen betrieben.

b) Grillhütten/ Grillplätze

Grillhütte Tal Tempe Dillenburg
Grillhütte Donsbach
Grillhütte Eibach

Die Grillhütte Hustenbach in Niederscheld wird vom „Eintracht Frankfurt Fanclub Schelde-Adler 1990 Niederscheld e. V.“ zu eigenen Bedingungen vermietet.

Alle oben genannten öffentlichen Einrichtungen der Stadt Dillenburg dienen in erster Linie kulturellen, schulischen und gesellschaftlichen Zwecken.

§ 2 Grundsätze der Überlassung/ Vermietung der in § 1 genannten Einrichtungen

2.1

Die Überlassung/ Vermietung der öffentlichen Einrichtungen erfolgt privatrechtlich ausschließlich durch einen schriftlichen Mietvertrag, in dem der jeweilige Nutzungszweck festgehalten wird. Änderungen und Ergänzungen sind nur im Einvernehmen mit dem Vermieter möglich.

2.2

Die Überlassung/ Vermietung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen erfolgt an:

- Öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z. B. Schulen, Verbände)
- sonstige Organisationen (z. B. Kirchen, Betreuungseinrichtungen, Parteien)
- juristische Personen (z. B. Vereine, Gesellschaften, Stiftungen) und
- natürliche Personen (Privatpersonen)

2.3

Der Anspruch auf Mitbenutzung/ Überlassung der Einwohner der Stadt Dillenburg richtet sich nach § 20 HGO und besteht demgemäß in einem Mitbenutzungsrecht der bestehenden Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen für alle Einwohner.

Nichteinwohner (ortsfremde Benutzer) können zur Benutzung zugelassen werden, haben aber grundsätzlich keinen Zulassungsanspruch. Die Zulassung steht im Ermessen der Stadt Dillenburg.

Einwohner der Stadt Dillenburg sowie ortsansässige Einrichtungen und juristische Personen sind gegenüber ortsfremden Benutzern vorrangig Nutzungsberechtigt.

2.4

Die Überlassung/ Vermietung der Glück-auf-Halle Oberscheld erfolgt ausschließlich an öffentlich-rechtliche Einrichtungen, sonstige Organisationen, juristische und natürliche Personen, die ihren Wohn-, Vereins- oder Geschäftssitz in Dillenburg haben. Eine Anmietung durch ortsfremde Dritte und Nichteinwohner ist ausgeschlossen.

2.5

Die Gymnastikhalle in Nanzenbach wird nur Vereinen und Schulen als öffentliche Einrichtung für Sportveranstaltungen (Sportunterricht, Trainingsbetrieb, Wettkampf) zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Überlassung/ Vermietung ist ausgeschlossen.

2.6

Eine Überlassung/ Vermietung erfolgt nicht an Nutzer, die verfassungsfeindliche, jugendgefährdende oder sittenwidrige Ziele oder Zwecke verfolgen.

Ein Vertragsabschluss mit einzelnen Mietern kann insbesondere auch dann verweigert werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Mieter dauerhaft gegen die Regelung der Nutzungsvereinbarung verstoßen wird.

2.7

Die überlassenen Einrichtungen dürfen vom Nutzer/ Mieter nur zu der im Überlassungs-/ Mietvertrag genannten Veranstaltungen genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt. Die Höchstplatz- und Besucherzahlen sind vom Nutzer/ Mieter unbedingt einzuhalten; für die Einhaltung der zulässigen Höchstbesucherzahl ist der jeweilige Nutzer/ Mieter verantwortlich.

§ 3

Miet- und Benutzungsbedingungen

Die Überlassung/ Vermietung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der dieser Satzung beigefügten und mit dieser veröffentlichten

- allgemeinen Miet- und Benutzungsbedingungen der Oranienstadt Dillenburg zur Anmietung von Gebäuden, Räumen und Grillplätzen

Die genannten Miet- und Benutzungsbedingungen sind Grundlage der Überlassung/ Vermietung und werden Bestandteil des abzuschließenden Überlassungs-/ Mietvertrages.

Mit Abschluss des Überlassungs-/ Mietvertrages erkennt der Nutzer/ Mieter diese Miet- und Benutzungsbedingungen an und versichert insbesondere, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Der Nutzer/ Mieter versichert, dass die Freiheit und Würde des Menschen weder in Wort und Schrift verächtlich gemacht werden, noch Symbole, die im Zusammenhang mit verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen, verwendet, verbreitet oder repräsentiert werden.

Der Mieter/ Nutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Grundsätze während der Veranstaltung eingehalten werden. Sollte dies dem Mieter/ Nutzer während der Veranstaltung nicht möglich sein, ist er verpflichtet, die Veranstaltung abubrechen.

Die weiteren Einzelheiten des Nutzungsverhältnisses regeln die jeweiligen allgemeinen Miet- und Benutzungsbedingungen.

§ 4

Benutzungsentgelte und Kautionen

4.1

Die Oranienstadt Dillenburg erhebt für die Benutzung/ Überlassung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen Benutzungsentgelte nach Maßgabe der dieser Satzung beigefügten und mit dieser veröffentlichten Benutzungsentgeltordnung für alle Dorfgemeinschaftshäuser, Hallen und Grillhütten/ Grillplätze der Oranienstadt Dillenburg.

Die Festlegung des jeweils im Einzelfall zu zahlenden Entgelts erfolgt in dem schriftlich abzuschließenden Überlassungs-/ Mietvertrag.

4.2

Die Oranienstadt Dillenburg ist berechtigt, eine dem Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort und dem Veranstalter angemessene Kautionshöhe in Höhe von mindestens einer Tagesmiete, maximal bis zu dem 10-fachen Wert des Mietpreises zu verlangen.

Bei der Anmietung von Gebäuden/ Räumen ist die Kautionszahlung im Voraus innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Mietvertrages auf eines der Konten der Oranienstadt Dillenburg einzuzahlen.

Bei der Anmietung von Grillhütten/ Grillplätzen ist die Kautionszahlung beim zuständigen Beauftragten/ Ansprechpartner, in der Regel dem Hütten- bzw. Platzwart, im Voraus zu entrichten. Er ist berechtigt, das Entgelt bei der Schlüsselaushändigung gegen Quittungsleistung in Empfang zu nehmen.

Wird die Kautionszahlung vor dem vereinbarten Überlassungstermin nicht eingezahlt, ist die Oranienstadt Dillenburg berechtigt, die Überlassung dem Mieter/ Nutzer zu verweigern.

Die Kautionszahlung dient zur Absicherung aller Ansprüche der Oranienstadt Dillenburg gegen den Nutzer/ Mieter im Zusammenhang mit der Überlassung, insbesondere als Sicherheitsleistung

- für die Benutzungsgebühr
- für eventuelle Personen-, sowie Gebäude- und Sachschäden
- für nicht ordnungsgemäß erfolgte Reinigung im Innen- oder Außenbereich
- für nicht entfernte Dekorationen
- für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen
- für anfallende Kosten aufgrund der Nichteinhaltung der allgemeinen Miet- und Benutzungsbedingungen

Sollten überlassene Räumlichkeiten/ Grillhütten/ Grillplätze nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden, ist die Oranienstadt Dillenburg berechtigt, die Kautionszahlung bis zur Klärung der entsprechenden Ansprüche zurückzuhalten.

§ 5 Sonstiges

Die zur Durchführung der Benutzung erforderlichen Maßnahmen sind vom Benutzer auf eigene Kosten vorzunehmen. Werden solche Maßnahmen auf Antrag des Benutzers von der Stadt Dillenburg getroffen, so werden dem Benutzer die dafür entstehenden Kosten nach Maßgabe der Kostenordnung der Oranienstadt Dillenburg in Rechnung gestellt.

Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch den im Einzelfall abzuschließenden Vertrag nach Maßgabe der in der Satzung genannten Miet- und Benutzungsbedingungen.

§ 6
Aufhebung bisheriger Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die bisherigen Regelungen über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen aufgehoben.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.01.2021 in Kraft.